

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten für alle TeilnehmerInnen an in der Veranstaltungsstätte Universität Wien durchgeführten Veranstaltungen.

2) Allgemeines / Anmeldung (Anbot)

Die Anmeldung ist für den/die AusstellerIn ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom/von der AusstellerIn die Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Ergänzt werden diese Messebedingungen durch die Hausordnung der Universität Wien (abrufbar unter <https://satzung.univie.ac.at/hausordnung/>) und die Brandschutzordnung der Universität Wien (abrufbar unter http://www.univie.ac.at/mtbl02/2015_2016/2015_2016_222.pdf). Der/die AusstellerIn ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung und der Brandschutzordnung verantwortlich und wird den/die VeranstalterIn bei allfälligen Verstößen vollkommen schad- und klaglos halten.

3) Standmiete

Mit der Anmeldung ist der/die AusstellerIn zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Die Mietpreise verstehen sich brutto für netto, da die Universität Wien als abgaben- und gebührenrechtliche begünstigte juristische Person des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

4) Zulassung und Platzzuteilung

Der/die VeranstalterIn ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von AusstellerInnen (Annahme des Angebotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der/die VeranstalterIn. Er behält sich vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den/die VeranstalterIn im Interesse der Messe.

Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist nicht zulässig und berechtigt den/die VeranstalterIn zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Aus der Annahme des Angebotes (aus der Zulassung des/der Ausstellers/Austellerin zur Messe) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines anderen Angebotes zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der/die VeranstalterIn berechtigt, den mit der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Angebotes) zugewiesenen Platz zu ändern. Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den/die VeranstalterIn, sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche

des/der Ausstellers/Ausstellerin gegen den/die VeranstalterIn sind jedenfalls betraglich mit der Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete begrenzt (auch für den Fall, dass der/die VeranstalterIn aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand in der zugesagten Form nicht zur Verfügung stellen kann).

5) Zurückziehung der Anmeldung

Der Rücktritt vom Vertrag ist innerhalb einer 14-tägigen Frist nach Zustandekommen des Vertrags durch formlose Mitteilung möglich (§KSchG). Kein Rücktrittsrecht bei Besetzungsänderungen etc. im Rahmen des § 3a Abs. 4 Z 2 KSchG. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist hat im Falle der Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung der AusstellerInnen an den/die VeranstalterIn folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 40% der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen (verschuldensunabhängige Pönale) und steht dem/der VeranstalterIn auch dann zu, wenn er/sie den Messestand an eine/n Dritte/n vermietet bzw. verkauft. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

6) Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung (Annahme des Angebotes) erhält der/die Aussteller eine Rechnung, die spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim/bei der VeranstalterIn eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Messebedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit vereinbart. Weiters hat der/die AusstellerIn sämtliche dem/der VeranstalterIn entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Der/die AusstellerIn ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

6a) Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Anzeigenabgabe gehen zu Lasten des/der Ausstellers/Ausstellerin. Die Universitäten sind gem. § 4 UG 2002 juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Gemäß § 18 Abs. 2 UG 2002 sind alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auf Universitäten anzuwenden.

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt eine beschränkte Steuerpflicht für bestimmte Kapitalerträge (Steuerabzug durch KEST). Da die Universitäten keine Betriebe gewerblicher Art im Sinne des §

2 Körperschaftsteuergesetzes sind, **unterliegen** sie auch **nicht** der **Umsatzsteuer**. Damit sind sie aber auch **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**.

7) Widerruf der Platzzuteilung

Der/die VeranstalterIn ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Messezulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen wenn: 1. Der/die AusstellerIn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder 2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den/die AusstellerIn erfolgt oder bevorsteht, oder 3. die Exponate dem Messethema nicht oder nicht mehr entsprechen. In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.

8) Absage der Veranstaltung, höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des/der Ausstellers/Ausstellerin gegenüber dem/den VeranstalterIn welcher Art auch immer ausgeschlossen. Wird die Veranstaltung (Messe) aus sonstigem Grund abgesagt bzw. kann ein bereits zugesagter Stand nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird die Geltendmachung von Ansprüchen durch den/die AusstellerIn aus culpa in contrahendo bzw. wegen entgangenem Gewinn einvernehmlich ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche des/der Ausstellers/der Ausstellerin werden mit der Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen durch den/die VeranstalterIn begrenzt.

9) AusstellerInnenausweise

Jede/r AusstellerIn erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos AusstellerInnenausweise gemäß Standbestätigung. Zusätzlich benötigte AusstellerInnenausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

10) Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Der Standbau erfolgt durch den/die VeranstalterIn. Auf PVC-beschichteten Wänden ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden, allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom/von der AusstellerIn zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit vom/von der VeranstalterIn durchgeführt und in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen wird der Neupreis verrechnet. Die Auf- und Abbauzeiten lt. Informationsleitfaden für AusstellerInnen sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der/die VeranstalterIn das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete inklusive Pflichteinschaltung zu bezahlen sind. Die

Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/Abbauzeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/Abbauzeit werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der/die VeranstalterIn berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des/der Ausstellers/Aussteilerin durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der/die AusstellerIn dem/der VeranstalterIn zu ersetzen.

11) Technische Standeinrichtung

Alle technischen Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Stromanschlüsse werden vom/von der VeranstalterIn zur Verfügung gestellt. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Hauselektriker.

12) Haftung und Schadenersatz

Der/die VeranstalterIn übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Gegenstände wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä, außer für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines/einer seiner MitarbeiterInnen eingetreten ist. Der/die VeranstalterIn ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die AusstellerInnen haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der/die VeranstalterIn ist diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jede/r AusstellerIn eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom/von der AusstellerIn selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der/die VeranstalterIn nimmt für den/die AusstellerIn bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten im Hauptgebäude der Universität Wien und im Freigelände ist verboten. Der/die VeranstalterIn haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem/der AusstellerIn selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der/die VeranstalterIn haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den/die VeranstalterIn oder dessen/deren vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem/der Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des/der Ausstellers/der Ausstellerin sind sofort schriftlich dem/der VeranstalterIn zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehler-

hafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedruckorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Die Beweislast trifft in allen Fällen den/die AusstellerIn.

12a) Messeversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausstattungsgegenstände. Wird mit dem/der VeranstalterIn oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen. Der/die AusstellerIn ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen und dem/der VeranstalterIn auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

13) Werbung des/der Ausstellers/Austellerin am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem/der VeranstalterIn gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen AusstellerInnen ist der/die VeranstalterIn berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

14) Sonderveranstaltungs-Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen an den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Veranstalters/VeranstalterIn. Der/die VeranstalterIn ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls die Schließung des Standes, vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

15) Filmen und Fotografieren

Dem/der VeranstalterIn wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der/die AusstellerIn verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden Unlauteren Wettbewerb (UWG) bzw. räumt dem/der VeranstalterIn die weitestgehend möglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

Dem/der AusstellerIn ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

16) Reinigung

Der/die VeranstalterIn sorgt für die Reinigung des Messegeländes. Die Reinigung der Stände obliegt den AusstellerInnen. Auf Bestellung und Kosten des/der Ausstellers/Ausstellerin übernehmen vom/von der VeranstalterIn zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der/die AusstellerIn auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des/der Ausstellers/der Ausstellerin entfernt. Die Entsorgung vom Sondermüll muss vom/von der AusstellerIn selbst veranlasst werden.

17) Transport und Parken

Das Befahren des Messegeländes mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, und Parkplätzen vor dem Haupteingang der Universität Wien uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen vor dem Haupteingang der Universität Wien nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und es steht dem/der VeranstalterIn frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des/der Fahrzeughalters/-halterin abschleppen zu lassen.

18) Standbewachung

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom/von der VeranstalterIn eine allgemeine Bewachung (Bewachung des Haupteinganges der Universität Wien und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Arkadengänge) vorgenommen. Die AusstellerInnen haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der/die AusstellerIn während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der/die AusstellerIn dem/der VeranstalterIn die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

19) Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des/der VeranstalterIn gegen den/die AusstellerIn hat der/die VeranstalterIn ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom/von der AusstellerIn in den Messestand eingebrachten Gegenstände und an den Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des/der Ausstellers/In vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der/die VeranstalterIn ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

20) Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den/die VeranstalterIn, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des/der Ausstellers/der Ausstellerin zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des/der Veranstalters/Veranstalterin und dessen Beauftragten ist vom/von der AusstellerIn, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den Parkplatz, der sich vor dem Haupteingang der Universität Wien befindetet.

21) Datenschutz

Mit der Anmeldung für diese Messe erteilt der/die AusstellerIn die Zustimmung zur Veröffentlichung der angegebenen Firmen- und persönlichen Daten, und diese im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben (z.B. im AusstellerInnenverzeichnis, welches für jede/n MessebesucherIn zugänglich ist).

22) Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der/die AusstellerIn Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

23) Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Dies gilt auch für die Gerichtsstandsklausel. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Messebedingungen nichtig oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weiterer Bestandteil der Messebedingungen ist das Anmeldeformular.

Veranstaltungsmanagement der Universität Wien

Inkrafttreten: Mai 2017